

Arbeitshilfe (Checkliste) zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt (§ 8a Abs.1 SGB VIII)

Vorbemerkung:

Durch die Einfügung des § 8a in das erste Kapitel des SGB VIII wird der Schutzauftrag als durchgängiger Bestandteil der Jugendhilfe betont und konkretisiert.

Die Verfahrensvorschrift des § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Bei Hinweisen auf eine solche Gefährdung hat im Jugendamt¹ eine Gefährdungsabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten sind, soweit der Schutzauftrag dadurch nicht infrage gestellt wird, in die Gefährdungsabschätzung mit einzubeziehen; ggf. sind geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung von Gefährdungen anzubieten.

In den vergangenen Jahren wurden in vielen Jugendämtern bereits Verfahren zum Umgang mit Gefährdungen des Kindeswohls entwickelt. Aufgrund der konkretisierten gesetzlichen Regelungen ist nun zu prüfen, inwieweit diese der Weiterentwicklung bedürfen. Dies betrifft sowohl die Klärung von Verantwortlichkeiten und Informationswegen, als auch das Zusammenwirken zwischen unterschiedlichen Stellen, (wie z.B. Wirtschaftlicher Jugendhilfe oder Psychologischer Beratungsstelle und dem Allgemeinen Sozialen Dienst) innerhalb des Jugendamts.

Das Landesjugendamt hat daher gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Leiter/innen Sozialer Dienste, die nun vorliegende Arbeitshilfe (Checkliste) zur „Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt“ erarbeitet auf der Jahrestagung der Leiter/innen der Sozialen Dienste am 24./25.4.2006 abgestimmt sowie auf der Jahrestagung Jugendamtsleiter/innen am 18.05.2006 abschließend erörtert. Ebenso wurde die Arbeitsgruppe SGB VIII/KICK, die unter der Federführung des Landesjugendamtes die Umsetzung der Änderungen des SGB VIII in Baden Württemberg koordiniert und begleitet, in die Entwicklung dieses Papiers mit einbezogen.

¹ Vgl.: Anmerkungen / Erläuterungen Ziff. 1

Damit kann nun den Jugendämtern in Baden-Württemberg eine auf breiter Basis abgestimmte fachliche Leitlinie zur Verfügung gestellt werden, die als Grundlage zur Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender jugendamtsinterner Verfahren und Konzepte i. S. des § 8a Abs. 1 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen soll.

Darüber hinaus kann dieses Papier auch als Verständigungsgrundlage für Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung des Kinderschutzes mit freien Trägern i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII dienen. Ergänzend sind im Anhang Grundbegrifflichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Gefährdungsbegriff stehen, näher ausgeführt und beschrieben.

1. Die Haltung im Jugendamt zur Kinderschutzarbeit

Entwickelte Leitlinien für die Kinderschutzarbeit beruhen auf gemeinsamen, im Jugendamt entwickelten Haltungen, insbesondere zu den Aspekten:

- ✓ fachliches Verständnis / Haltung zu Hilfe und Kontrolle, Beginn / Ende der Intervention
- ✓ Verortung des Jugendamts im Verhältnis zu, Polizei, Staatsanwaltschaft Familiengericht und Gesundheitswesen
- ✓ Beteiligung der Eltern bei der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs.1 SGB VIII; Überprüfung der Haltung zu den Eltern, sowie Reflexion persönlicher Haltungen zu „Betroffenen“
- ✓ Stellenwert der Intervention des Jugendamts, Beachtung der Grenzen des eigenen Repertoires, Einforderung von Unterstützung ist akzeptierte Kompetenz
- ✓ „Inhouse-Seminare, interne Workshops o.ä. ermöglichen gemeinsame Auseinandersetzung mit Haltungs- und Wertfragen im Team
- ✓ Vertiefungsgebiete und Arbeitsgruppen fördern Wissenstransfer und sorgen für eine kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung

2. Die Verständigung auf die differenzierte Begrifflichkeit von Kindeswohlgefährdung² ist im Jugendamt erfolgt.

Folgende Differenzierungen sind hilfreich:

- ✓ Definition von gewichtigen Anhaltspunkten
- ✓ Unterscheidung von Gefährdungslagen (Erziehungsdefizit , akute Gefährdung , latente Gefährdung , nicht feststellbar)
- ✓ Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen und Risikofaktoren, (z.B. Armut, psychisch kranke Eltern, Schulschwänzer , häusliche Gewalt)
- ✓ Altersgruppen (0-3, 3-6, 6-14, ab 14) unterscheiden und Folgen für Fallbearbeitung klären
- ✓ Beschreibung unterschiedlicher Vorgehensweisen bei Vernachlässigung , Misshandlung , sexueller Gewalt)

² Vgl.: Anmerkungen / Erläuterungen Ziff. 2 „Kindeswohlgefährdung“

3. Eltern, Kinder und Jugendliche sind an der Gefährdungseinschätzung und allen Maßnahmen zu beteiligen - die Mitwirkungsverantwortung der Eltern wird ernstgenommen.

Dies stellt hohe Anforderungen an Fachkräfte, aber auch an Eltern, und berücksichtigt insbesondere:

- ✓ Ressourcen der Eltern und ihres sozialen Umfeldes erkennen und nutzen
- ✓ Beteiligung im Verfahren verankern
- ✓ Hilfeakzeptanz erreichen
- ✓ für Problemazeptanz bei Eltern werben
- ✓ Fachliche Kenntnisse, Methoden und Standards zur Kinderbeteiligung befördern

4. Über die Umsetzung des Schutzauftrags und die notwendigen Rahmenbedingungen im Jugendamt werden die politischen Gremien informiert.

- ✓ Die Leitlinien und Verfahrensstandards zum Kinderschutz sind in den Gremien (z.B. Jugendhilfeausschuss, Kreis/ Stadtrat) behandelt.
- ✓ Die grundsätzliche Linie der Verwaltung zum Abschluß von Vereinbarungen mit Leistungserbringern soll im Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden.

5. Es besteht Klarheit über Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationseinheiten und Professionen im Jugendamt bei Kinderschutzfällen. Die Fallverantwortung ist vorrangig bei einer Organisationseinheit (i.d.R. der Soziale Dienst) angesiedelt, die Anderen können sich nicht entziehen.

- ✓ Aufgabenverteilung und Informationspflichten bei Gefährdungshinweisen sind in allen Aufgabenfeldern, die das SGB VIII dem Jugendamt zuweist, verbindlich geregelt.
- ✓ Hierbei ist erforderlich, dass auch Verwaltungsfachkräfte (z.B. bei Wirtschaftlichen Hilfen, BPV) einbezogen sind und wissen, welche Informationen wann und an wen weitergegeben werden müssen.
- ✓ Es besteht eine Notdienstregelung auch außerhalb der Dienstzeiten.
- ✓ Es gibt einen Verfahrensablauf für Inobhutnahme und genügend Inobhutnahmeplätze in Einrichtungen bzw. Bereitschaftsfamilien.
- ✓ Es sind klare Standards zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Gefährdungsabschätzung festgelegt.
- ✓ Es gibt klare Regelungen für Fallübergaben bei Zuständigkeitswechsel und Vertretung, sowie Fallabgaben an anderes Jugendamt (z.B. Dienstanweisung, Kooperationspapier).

6. Es bestehen verbindliche Handlungsstandards des Sozialen Dienstes für die individuelle Fallbearbeitung bei Kindeswohlgefährdungen.

Handlungsstandards berücksichtigen folgende Kernelemente:

- ✓ Definitionen von gewichtigen Anhaltspunkten des Gefährdungsrisikos sind kommuniziert und werden angewandt
- ✓ Standardisierte, alltagstaugliche Instrumente werden angewandt (z.B. Kinderschutzbogen)
- ✓ Eigene Standards für akute Krisen, die der sofortigen Klärung bedürfen (z.B. Kurzberatung zu zweit, Information von Leitung, Hausbesuche zu zweit)
- ✓ Rechtliche Klarheit zum Umgang mit Datenschutz (z.B. Erhebung bei Dritten, Akteneinsicht, Informationspflichten gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft i.S. d. § 138 StGB)
- ✓ Klare Vereinbarungen von Hilfen und Kontrollen mit den Pers.Sorg.B

Die verschiedenen Phasen des Verfahrens gem. § 8a Abs.1 SGB VIII (Eingang - Gefährdungsabschätzung – Entscheidung – Intervention - Beendigung) sind klar benannt. Es ist geklärt, an welchen Stellen des Verfahrens die Leitung einzubinden ist:

1. Erste Gefährdungseinschätzung zur Bewertung der Dringlichkeit
2. Sicherheitseinschätzung zur Entscheidung, ob sofortige Massnahmen - wie z.B. Inobhutnahme - durchgeführt werden müssen
3. Ergibt die Bewertung, dass weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf vorliegt (z.B. Falschmeldung, unbegründeter Verdacht) so wird dies dokumentiert und das Verfahren beendet.
4. Risikoeinschätzung (Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer zukünftigen Schädigung) im Regelfall unter Einbeziehung von Pers.Sorg.B, Kindern und Jugendlichen
5. Verbindliche Vereinbarungen zu Hilfen / Maßnahmen und Überprüfungsschritten mit Pers.Sorg.B. /Kind / Jugendlicher (Schutzplan)
6. Verbindliche Kriterien / Verfahrensregelung zur Beendigung der Einstufung als "Kinderschutzfall"

7. Alle Mitarbeiter im Jugendamt handeln bei Meldungen / eingehenden Informationen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach verbindlichen Verfahrenstandards.

- ✓ Es ist sichergestellt, dass umgehend Fallverantwortung von einer Fachkraft wahrgenommen wird.
- ✓ Es gilt der Grundsatz: Jeder Hinweis wird bearbeitet, überprüft und bewertet. Der Umgang z.B. mit anonymen Meldungen oder Hinweisen bei „laufenden Fällen“ ist geregelt.
- ✓ Der Umgang mit Hinweisen, die im Jugendamt außerhalb des Sozialen Dienstes

eingehen, ist geregelt

- ✓ Die unterschiedlichen Formen der Überprüfung (Aktenlage, Telefonat, Erhebung bei Dritten, Hausbesuch...) sind benannt und werden angewandt.
- ✓ Das Ergebnis der Bewertung ist dokumentiert (Siehe 11).

8. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist verbindlicher Bestandteil des Verfahrens.

- ✓ Festlegung, welche Fachkräfte für Gefährdungseinschätzung zusammenwirken sollen (z.B. Mindestanzahl)
- ✓ Klarstellung der Notwendigkeit des Bedarfs der Hinzuziehung externer Experten (Ärzte, Lehrer ..)
- ✓ Fachliche Empfehlungen zum methodischen Ablauf der Beratungen sind vorhanden.

9. Möglichkeiten der verbindlichen Unterstützung für die „fallverantwortliche Fachkraft“

- ✓ Die zu treffenden Verfahrensregelungen berücksichtigen die Ressourcen von Leitungspräsenz und die Notwendigkeit der kollegialen Unterstützung der Fachkräfte des Sozialen Dienstes (z.B. durch kollegiale Beratung und Supervision) entsprechend.
- ✓ Die gegenseitige kollegialen Entlastung innerhalb des Sozialen Dienstes wird durch entsprechende Absprachen und Regelungen ermöglicht.
- ✓ Die aktuellen rechtliche Grundlagen (Gesetzestexte, Dienstanweisungen und Handlungsempfehlungen) sind an jedem Arbeitsplatz vorhanden.
- ✓ Die Zugänge zu rechtlicher Unterstützung von Mitarbeiter/innen (in Haftungsfällen und bei Strafverfahren) sind geklärt.

10. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten und die Verpflichtung zur Fortbildung.

- ✓ Die Fachkräfte im Sozialen Dienst sind für Kinderschutzaufgaben qualifiziert; neue Mitarbeiter/innen werden entsprechend angeleitet und eingearbeitet.
- ✓ Die Qualifikation der Fachkräfte, die mit Kinderschutzaufgaben betraut sind, wird durch Fortbildung unterstützt.
- ✓ Es ist geklärt, über welche Kompetenzen jede Fachkraft verfügen muss, welche Kompetenzen im Sozialen Dienst vorhanden sein sollten und welche Kompetenzen „eingekauft“ werden müssen. Themen können z.B. sein: Entwicklung von Säuglingen beurteilen können (körperlich, geistig, seelisch), Konfliktgespräche mit Eltern führen, Bindungsfragen beurteilen, Kinderbeteiligung etc.
- ✓ Es ist sichergestellt, dass auch bei Personalwechsel Qualifikationsprofil „nachgerüstet wird“ (z.B. Workshops, Inhouse-Fortbildungen und externe Fortbildungen).

11. Es besteht ein verbindliches System der Dokumentation

Die Dokumentation umfasst immer die Punkte:

- ✓ Eingang eines Hinweises auf mögliche Kindeswohlgefährdung (Gewichtige Anhaltspunkte)
- ✓ Angewandte Kriterien der Gefährdungseinschätzung
- ✓ Trennung von Sachverhalten und Bewertungen
- ✓ Ergebnis des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte
- ✓ Einbezug der Pers.Sorg.B, des Kindes/ Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung; andernfalls Begründung (Einschätzung dass wirksamer Schutz des Kindes in Frage gestellt ist)
- ✓ Bewertung des Gefährdungsrisikos
- ✓ Klare Erkennbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen
- ✓ Angebotene Hilfen und Ergebnis
- ✓ Veranlasste Maßnahmen und Ergebnis (z.B. auf Inanspruchnahme anderer Institutionen nach § 8a (4) SGB VIII hingewirkt oder diese eingeschaltet)
- ✓ Weitere Bearbeitung im Jugendamt notwendig oder nicht
- ✓ Dokumentation und Begründung der Beendigung der Gefährdungseinschätzung z.B. (Eingangs) Meldebogen, Gefährdungseinschätzungsbogen, Kinderschutzbogen

12. Das Netzwerk zum Kinderschutz vor Ort wird aufgebaut und gepflegt.

- ✓ Das Jugendamt macht den eigenen Auftrag und seine Arbeitsweise transparent und stellt eigene Handlungsstandards im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf dar.
- ✓ Die Kooperation mit externen Partnern / Institutionen ist strukturell ebenso abgesichert wie die Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung der Stadt- und Landkreise.
- ✓ Die regelmäßige fallübergreifende Kommunikation mit wichtigen Institutionen für die Kinderschutzarbeit (Polizei, Gesundheitswesen, Schulen, Justiz) schafft die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit im Einzelfall.
- ✓ Es gibt einen Pool externer Fachkräfte zur Gefährdungsabschätzung.
- ✓ Mit Leistungsanbietern nach dem SGB VIII werden Vereinbarungen i.S. d. § 8a Abs. 2 SGB VIII getroffen.

13. Das Zusammenwirken zwischen Jugendamt und dem Familiengericht:

- ✓ Die Verantwortungsbereiche Jugendhilfe / Familiengerichtsbarkeit sind geklärt.
- ✓ Information des Familiengerichts über die Jugendamtsinternen Strukturen und Standards zur Gefährdungseinschätzung.
- ✓ Grenzen des jeweils eigenen Expertenwissens / der eigenen Handlungsmöglichkeiten erkennen.
- ✓ Absprachen zu Eilverfahren (z.B. Bereitschaftsdienste, telefonische Erreichbarkeit)
- ✓ Regelmäßige Kooperationsgespräche (z.B.: zur gegenseitigen Information wie Bestellung von Verfahrenspflegern, Steuerungsverantwortung nach § 36a SGB VIII)
- ✓ Das Jugendamt muss künftig gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht auch bei unklaren Gefährdungslagen anrufen, wenn Pers.Sorg. Ber. nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken.

14. Qualitätsentwicklung: Kinderschutzfälle und deren „Bearbeitung“ werden erfasst und ausgewertet.

- ✓ Erfassung von Kinderschutzfällen sind Teil der Berichterstattung des Jugendamts
- ✓ Auswertungsverfahren, z.B. regelmäßige rückblickende Fallanalysen, geben Anhaltspunkte für die kontinuierliche Verbesserung des eigenen Verfahrens

15. Öffentlichkeitsarbeit zum Kinder- und Jugendschutz

- ✓ Spezifische Informationen des Jugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für alle Zielgruppen werden gegeben.
- ✓ Verwaltungsinterne Zuständigkeitsregelungen für die Öffentlichkeitsarbeit sind festgelegt.
- ✓ Es erfolgt eine begleitende planvolle Öffentlichkeitsarbeit (s. Broschüre des KVJS zur Öffentlichkeitsarbeit).

Entwurf

Anmerkungen / Begriffliche Erläuterungen

1. **Das „Jugendamt“** ist in diesem Papier gleichbedeutend mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. § 69 SGB VIII. Aufgrund der Organisations- und Namensvielfalt der örtlichen Träger der Jugendhilfe wurde bei der Darstellung auf eine weitere Ausdifferenzierung nach Ämtern, Fachbereichen und Abteilungen weitgehend verzichtet, Ausnahme sind die Hinweise auf den Sozialen Dienst (auch Allgemeiner oder Kommunaler Sozialer Dienst genannt) als vorrangig für Kinderschutzaufgaben zuständige Organisationseinheit innerhalb des Jugendamts.
2. **Kindeswohlgefährdung:**

 - a. **Akute / Latente Gefährdung** (Def.....)
 - b. **Gewichtige Anhaltspunkte** (Def.....)
 - c. **Misshandlung**
 - d. **Vernachlässigung**
 - e. **Sexuelle Gewalt**

.....

Vorschlag an die AG KICK: Begrifflichkeiten kurz erläutern und exemplarisch auf bestehendes Material in BA WÜ hinweisen, (Materialsammlung bestehende Verfahren und Arbeitshilfen in BA- WÜ) – dem Landesjugendamt wurde hier von den SD Leitungen einiges an Material zur Verfügung gestellt auf das zurückgegriffen werden könnte.